



Das Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG) und die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS)

Dr. Felix Hardach, BMUV



Zeitplan; Rechtsnatur KAnG/DAS

- 22.12.2023: KAnG im BGBl verkündet
- 01.07.2024: Inkrafttreten KAnG (nach § 14 KAnG)
- DAS spätestens bis Ende der Legislatur, geplant bis Ende '24
- KAnG → Strategischer Rahmen für Klimaanpassung
- DAS → Strategie der Bundesregierung



§ 1 KAnG Ziel des Gesetzes

- Aufzählung von Schutzgütern
- negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere Schäden,
 - zu vermeiden oder,
 - soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren
- Ausdruck des Vorsorgeprinzips
- Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft; gleichwertige Lebensverhältnisse
- Zunahme sozialer Ungleichheiten verhindern
- § 2: Anpassung: Ausrichtung an Auswirkungen des Klimawandels



Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie - Bund

§ 3 KAnG

- BReg legt bis zum Ablauf des 30. September 2025 vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vor
 - mit messbaren Zielen und Indikatoren
 - Maßnahmen des Bundes und Empfehlungen für Maßnahmen der Länder
- Vorrang für nachhaltige Klimaanpassungsmaßnahmen
- Aufzählung von Clustern und Handlungsfeldern, die mindestens in der Strategie abgedeckt werden
- alle 4 Jahre fortgeschrieben



Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie - Bund

- Zum Rohentwurf Ende 2023 bereits umfangreiche Stakeholder- und Länderbeteiligung mit DialogKlimaanpassung für Bürger*innen.
- Seitdem Abstimmung von Zielen und Maßnahmen/ Strategieentwurf im Ressortkreis
- In Kürze Länder- und Verbände-beteiligung von 2-3 Wochen
- Verabschiedung im Kabinett bis Ende des Jahres



Klimarisikoanalyse

- § 4: Klimarisikoanalyse (KRA) als Basis der Strategie
- mindestens alle acht Jahre aktualisiert
- Bisher: Klimawirkungs- und Risikoanalyse, 2021
 - Hitzebelastungen
 - Wassermangel
 - Starkregen, Sturzfluten und Hochwasser
 - Artenwandel, einschließlich der Ausbreitung von Krankheitsüberträgern und Schädlingen
- Schadenssummen und Ausgaben des Bundes



Monitoringbericht

§ 5: Monitoring

- beobachtete Folgen des Klimawandels sowie Stand der Zielerreichung
- wissenschaftliche Grundlage für Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung und Fortschreibung der Strategie
- bei Zielverfehlung soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung erfolgen
- Monitoringbericht 2023



Klimaanpassungskonzepte des Bundes/ Bundesliegenschaften

- § 6: Juristische Personen des öR unter Aufsicht des Bundes sollen KAnKe erstellen
- § 7: Klimaangepasste Bundesliegenschaften
 - Ziel, Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen
 - laufender Prozess
 - Verweis auf Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen



§ 8 Berücksichtigungsgebot

- Abs. 1 S. 1: Träger öffentlicher Aufgaben haben Ziel der KAnP fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen (wie KIANG NRW)
- Abs. 1 S. 2: Beispielhafte Nennung von Klimarisiken:
 - Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
 - Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
 - Bodenerosion oder
 - Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts
- Abs. 1 S. 3: Erhalt von Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen berücksichtigen



Berücksichtigungsgebot

- Kommt zum tragen, wenn Entscheidungsspielräume bestehen
- BVerwG zum KSG: Erfordert, dass im Rahmen der Abwägung
 - die Auswirkungen der Entscheidung auf die Klimaanpassung (soweit relevant) mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln und
 - die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind
- Es sind keine eigenständigen Prüfverfahren oder Gutachten, zusätzliche Prüfschritte oder Dokumentationspflichten erforderlich



§ 8 Abs. 2, 4

- Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von
 - Fachgesetzen oder
 - anerkannten Regeln der Technikerfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen
- Kompetenzen der Länder und Kommunen bleiben unberührt



§ 8 Abs. 3: Entsiegelung

- Träger öffentlicher Aufgaben: sollen darauf hinwirken, dass
 - bereits versiegelte Böden,
 - deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist,
 - im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich
 - in den natürlichen Funktionen des Bodens
 - soweit dies erforderlich und zumutbar ist,
 - wiederhergestellt und entsiegelt werden



§ 10 Klimaanpassung der Länder – Abs. 1, 6

- Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende KAnP-Strategie vor und setzen sie um
- bis 31.01.2027, danach alle 5 Jahre fortschreiben
- müssen auf KRAn und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels basieren
- KRA des Bundes kann als Grundlage verwendet werden
- Öffentlichkeitsbeteiligung, Berichterstattung, Fortschreibung



§ 11 Berichte der Länder

- Ab 30.09.2024 alle 2 Jahre: In welchen Gemeinden und Kreisen KAnKe vorliegen
- Nur einmalig bis zum 30. September 2024: welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt
- Länder berichten zu Angelegenheiten der KAnP, soweit zur Erfüllung der Berichtspflichten aus Durchführungsverordnung EU-Governance-VO erforderlich



§ 12 Klimaanpassungskonzepte – Abs. 1/ 2

- Länder bestimmen diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein KAnK – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen
- Länder haben Spielräume und können z.B. bestimmen, ab welcher Größe für das Gebiet einer Gemeinde ein KAnK aufgestellt werden muss
- Maßnahmenkatalog, der möglichst auch Maßnahmen enthalten sollte, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen



§ 12 Klimaanpassungskonzepte – Abs. 3, 5, 6

- KAnKe sollen auf einer KRA im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen beruhen
- Relevante Planungen und andere Grundlagen sowie KAnKe von Nachbargemeinden berücksichtigen
- Lücken bezüglich Klimaanpassung bei der bisherige Planung identifizieren und Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festlegen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Danke für die Aufmerksamkeit!